

Antrag B01



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 12. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:
MIT KV Wesel

Mittelstandsorientierte Zentrumsnahe Dienstleistungen innerhalb zentrumsnaher Gewerbegebiete

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, notwendige Maßnahmen zu ergreifen um die Ansiedlung von Dienstleistungs- und Handelsunternehmen mit einer Verkaufsfläche von 1000 – 1500 m² innerhalb Zentrumsnaher Gewerbegebiete zu ermöglichen, wenn sich ihr Produktangebot ergänzend und mittelstandsfördernd auswirkt.

Begründung

Zentrumsnahe Gewerbegebiete könnten die Attraktivität einer Stadt oder Gemeinde positiv beeinflussen, wenn die Möglichkeit bestünde, dass sich innerhalb dieser planungsrechtlich festgelegten Flächen auch industriefremde Dienstleistungsbetriebe und Betriebe mit u. a. endverbraucher-nahem Handel des Mittelstandes ansiedeln könnten. Gerade im Bereich des Mittelstandes gibt es Dienstleistungs- und endverbraucherbezogene Handelsbetriebe, die in der Sozialen Struktur einer Stadt benötigt werden. Häufig ist der Mittelständler nicht in der Lage, seine Produkte marktgerecht anzubieten, weil die Mietkosten für die 1A – und 1B – Lagen (in den absoluten Zentrums-lagen der Innenstädte) die festen Kosten so hoch treiben, dass diese sich auf den Produktpreis negativ auswirken. Zum absoluten Stadtzentrum ergänzende Produktangebote ziehen Endverbraucherströme an, die die (im zentrumsnahen Gewerbegebiet gelegenen) Handwerksbetriebe häufig benötigen (Synergie-Effekte). Gut gemischte Angebote an Handel, Handwerk und Produktion in solchen Gewerbegebieten mit Ergänzungscharakter zum Absoluten Stadtzentrum stabilisieren die soziale Struktur, helfen den benachbarten Handwerksbetrieben vermehrt Endverbraucher anzusprechen und ziehen bei ausgewogenem Produktangebot auch Kunden aus den Randgebieten in die Nähe des Stadtzentrums (Abfärb-Effekt).

25

26 **Votum der Antragskommission: Ablehnung**